

27. März 2020



Mitglieder-**Information**

Eckpunkte der Corona-Soforthilfe

Neben den Maßnahmen im Zivilrecht hat die Bundesregierung eine erste Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige auf den Weg gebracht.

Die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel läuft nicht über die KfW, sondern über die Landesförderinstitute. Einige haben bereits eigene Antragsformulare oder Informationsseiten eingerichtet, auf denen auch die länderspezifischen Hilfen dargestellt werden. Hier finden Sie eine [Übersicht über die Landesförderinstitute](#) und werden durch Anklicken des Bundeslandes auf die entsprechenden Seiten geführt.

Selbst wenn Sie diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, so hilft die Kenntnis der Bedingungen jedenfalls bei Verhandlungen mit Ihren Gewerbemieter bzgl. einer Stundung der Mietzahlungen. Die Änderungen im Zivilrecht führen zwar zu einem Kündigungsausschluss, die Zahlungspflicht des Mieters bleibt aber unberührt, daher sollten auch Mieter an einer Stundungsvereinbarung Interesse haben. Ein Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

In Ergänzung des Formulars könnten Sie z. B. die Verknüpfung der Stundung mit einer Inanspruchnahme der Soforthilfe durch den Mieter herstellen.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesregierung in den Eckpunkten eine ausgedehnte Förderung von einer Mietzinsreduzierung abhängig gemacht hat. Ausdrücklich heißt es dort, dass bei einer Reduzierung der Miete um 20 Prozent der nicht ausgeschöpfte Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden kann. Diese Reduzierung muss also erst dann vorgenommen werden, wenn klar ist, dass die Voraussetzungen:

- drei Monate vergangen
- möglicher Zuschuss für die Fallgruppe wurde vom betroffenen Mieter nicht voll ausgeschöpft

vorliegen.

Bitte beachten Sie auch die länderspezifischen Förderungen, die wir hier nicht darstellen

können.

Die Eckpunkte des Programms der Bundesregierung lauten insgesamt:

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
- Bis **9.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Bis **15.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd. €** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3 + 2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.